

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 203/67

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Installateurs Kurt Walter A [REDACTED] ,
[REDACTED] / Israel, [REDACTED] D [REDACTED] Straße,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Haske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 22. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 31. März 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat dem Kläger einen ererbten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum versagt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, daß die der Erblasserin gehörenden Sachen vom Deutschen Reich in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer im Februar 1943 erfolgten Deportation nach Auschwitz entzogen worden seien. Die Juden, die nach dem Osten verschleppt worden seien, hätten mit der Aufforderung, sich

- 3 -

zur Abreise einzufinden, eine Verfügung erhalten, daß ihr gesamtes Vermögen eingezogen werde. Mit der Zustellung dieser Verfügung sei das Reich Eigentümer oder mindestens Verfügungsberechtigter geworden.

Unangreifbar ist damit ein Entschädigungsanspruch verneint worden. Fragender Abgrenzung der Tatbestände der §§ 5 und 51 BEG und Fragen der Beweislast stellen sich nicht, vielmehr ergeben die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen, daß die Vorschrift des § 5 BEG eingreift. Das Berufungsgericht hat aus einem seinerseits allgemein geübten Verfahren geschlossen, daß auch im vorliegenden Fall der Erblasserin vor der Deportation eine Verfügung über die Einziehung ihres Vermögens zugegangen sei und das Deutsche Reich sich bereits damit die Eigentümerstellung angemaßt habe. Diese Annahme ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Im übrigen hat der Senat bereits früher darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit der Deportation die von vornherein ins Auge gefaßte widerrechtliche Aneignung jüdischen Vermögens durchgeführt worden und das gesamte Geschehen, die Deportation, die Beschlagnahme und Verwertung als einheitlicher Lebensvorgang anzusehen sei (Urteil RZW/1958, 66 Nr. 21). Dieses Geschehen kann nicht derart beurteilt werden, daß der Hausrat zunächst in Stich gelassen und erst danach eingezogen worden sei.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg